BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 1 Marktgemeinde Götzendorf

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4

Gde. AZ - 8. Mai 2023



Beilagen

BearbeiterIn

BLL2-J-0796/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E F Mait Hand Adra (B) To noel.gv.at Fax: 02162/9025-23651 Bürgerservice: 02742/9005-9005 www.noe.gv.at/datenschutz

Internet: www.noe.gv.at

(0 21 62) 9025 Durchwahl

Datum

Rebecca Rosner 23602 08. Mai 2023

Betrifft

Bezug

Dam- und Sikawild, Ausnahme von der Abschussplanung für den Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha für die Jagdjahre 2023-2025

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschussplanung ausnehmen, wenn sie revierfremd sind und im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist.

Im Bezirk Bruck an der Leitha kommt das Dam- und Sikawild von Natur aus nicht in freier Wildbahn vor und es hat sich auch in der Vergangenheit keine eigenständige Population des Dam- und Sikawildes in der freien Wildbahn im Bezirk etabliert. Das allfällige Vorkommen dieser Wildtiere dürfte u.a. durch Entweichen aus Jagd- und Fleischgattern zurückzuführen sein. Die jagfachliche Begutachtung ergab, dass Dam- und Sikawild im Bezirk Bruck an der Leitha nur sehr sporadisch bzw. als Wechselwild auftritt. Es ist aufgrund des geringen Vorkommens weder eine gezielte Bewirtschaftung dieser Wildart möglich, noch ist die Bildung eines Bestandes bildenden Population aus land- und forstwirtschaftlichen Gründen bzw. wildökologischen Gründen erwünscht, weil vor allem in den Forstkulturen verstärkt Schäden durch Verbiss und Schälung zu befürchten sind. Diese Schalenwildart würde zusätzlich Druck auf die heimischen Wildarten ausüben und sind daraus resultierend erhöhte Wildschäden durch Beunruhigung und Stressbildung zu erwarten. Aus diesem Grunde ist es zielführend, jeder Verbreitung oder Vermehrung dieser revierfremden Schalenwildpopulationen entgegenzuwirken.

Es gibt im Bezirk Bruck an der Leitha kein einziges Jagdgebiet, welches einen eigenständigen Abschussplan für Damwild oder Sikawild hat.

Im Rahmen des von der Behörde geführten Ermittlungsverfahrens wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Jagdwesen eingeholt, der den Abschuss dieser genannten Wildtiere für zweckmäßig erachtet.

Aus den in der Präambel dargelegten Erwägungen stellt die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha fest, dass Dam- und Sikawild im Bezirk Bruck an der Leitha revierfremd ist und die Hege der genannten Schalenwildart weder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch der Jagdwirtschaft liegt.

Die im Betreff angeführte Verordnung des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter folgendem Link abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_NI_BL_20230505_8/BVB_NI_BL_20230505_5_8.pdfsig

Ergeht an:

- 6. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer angeschlagen zu lassen
- 1. An alle Jagdleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
- 2. An alle Hegeringleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
- 3. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen
- 4. Abteilung Agrarrecht
- 5. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Der Bezirkshauptmann

Rosner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 04.05.2023
8/2023	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der
Verordnung	Leitha, mit der die Ausnahme von der Abschussplanung für Dam- und Sikawild für die
	Jagdjahre 2023-2025, verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha verordnet aufgrund des § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500:

Verordnung

§1

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha nimmt die Wildarten **Damwild** und **Sikawild** für den gesamten Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha in den Jahren **2023**, **2024** und **2025** von der Abschussplanung aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 22.05.2020, Zl. BLL2-J-0796/004, außer Kraft.

Hinweis:

Die geltenden Schuss- und Schonzeiten gem. § 22 Abs. 1 Z. 3 NÖ Jagdverordnung bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Die Abschüsse sind in der Abschussliste des jeweiligen Jagdgebietes einzutragen.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500

Der Bezirkshauptmann Dr. Peter Suchanek